

6242/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Madl und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend **Neuerrichtung und Verlegung von Tabaktrafiken.**

Mit 30.04.1997 wurde der Pächterin der Bahnhofstrafik, Klagenfurter Straße 8, 9400 Wolfsberg, Frau Karin Sumper, seitens der Monopolverwaltung für Steiermark und Kärnten aufgrund eines Insolvenzverfahrens gekündigt. Da diese nicht bereit war, das Pachtobjekt zu räumen, wurde seitens der Österreichischen Bundesbahnen sofort die Einleitung eines gerichtlichen Räumungsverfahrens beantragt.

Ohne die Österreichischen Bundesbahnen zu informieren, verlegte die Monopolverwaltung für Steiermark und Kärnten im Einvernehmen mit dem Landesgremium der Tabaktrafiken für Kärnten, den Standort nach 9400 Wolfsberg, Klagenfurter Straße 35 (EUCCO - Center der Lavanttaler Einkaufszentrum Ges.m.b.H), da dies angeblich zur Versorgung notwendig sei. Dies geschah, obwohl die ÖBB selbstverständlich alles unternommen hätten, eine einvernehmliche Übergangslösung zu finden wie z.B. die Zurverfügungstellung eines Verkaufscontainers, um den Standort Klagenfurter Straße 8 zu halten. Diese Vorgehensweise ist um so merkwürdiger als ein früherer Antrag auf Bewilligung eines Tabaktrafikstandortes im EUCCO - Center abgelehnt wurde. Insbesondere auch deshalb, weil ein Gutachten des Landesgremiums der Trafiken für Kärnten für einen Tabaktrafikstandort im EUCCO - Center vor dem Insolvenzverfahren negativ ausfiel und nachher das Landesgremium den Standort plötzlich bejahte.

Auch bei einem eigens einberufenen Trafikanten - Stammtisch in St. Paul, an dem auch der Landesgremialvorsteher Jörgl und der Prokurist Samlicki von der Monopolverwaltung für Steiermark und Kärnten teilnahmen, einigte man sich auf die Nachbesetzung der Trafik Sumper. Damit war allerdings nicht gemeint, daß damit auch eine Standortverlegung in das EUCCO - Center gemeint sei.

Im Tabakmonopolgesetz 1996 ist für Neuerrichtungen und Verlegungen von Tabaktrafiken wie folgt nachzulesen:

§ 24. (1) Eine Tabaktrafik darf an einem Standort, an dem bisher noch kein solches Geschäft bestand, nur dann errichtet werden, wenn hiefür ein dringender Bedarf besteht und eine nicht zumutbare Schmälerung des Ertrages benachbarter Tabaktrafiken ausgeschlossen erscheint.

(2) Eine Tabaktrafik darf an einen anderen Standort innerhalb ihres Einzugsgebietes verlegt werden, wenn eine nicht zumutbare Schmälerung des Ertrages benachbarter Tabaktrafiken ausgeschlossen erscheint.

Im Zuge der Verlegung der Tabaktrafik von der Klagenfurter Straße 8 nach Klagenfurter Straße 35 (EUCCO - Center) bewarb sich auch die Bardel GmbH, durch Herrn Gerhard Bardel, um die Verleihung der Tabakverkaufsstelle im EUCCO - Center. Herr Gerhard Bardel führte zum Zeitpunkt seines Ansuchens (April 1997) eine Tabaktrafik in 9400 Wolfsberg, Hoher Platz 24. Er gab jedoch in seinem Ansuchen an, daß er beabsichtige per 31. Juli 1998 eine Alterspension in Anspruch zu nehmen

und sein Tabakfachgeschäft zugunsten seines anspruchsberechtigten Sohnes, Dieter Bardel, zu kündigen (Beilage).
Verwunderlich ist in diesem Zusammenhang, daß auch Herrn Gerhard Bardels Frau, Marlene Bardel, eine Tabaktrafik in der Spannheimerstraße 30, 9400 Wolfsberg führt.

Dies obwohl das TabMG 1996 in §27 Abs. 2 Zi. 5 einen Ausschließungsgrund darin sieht, wenn der Bewerber um ein Tabakfachgeschäft ein Tabaktrafikant oder eine Person ist, die mit einem Tabaktrafikanten im gemeinsamen Haushalt lebt, und nicht die Erklärung vorliegt, daß im Falle der Annahme des Angebotes der mit dem Tabaktrafikanten abgeschlossene Bestellungsvertrag als gekündigt anzusehen ist.

§35 Abs. 2 Zi. 1 sieht weiters vor, daß der Bestellungsvertrag durch die Monopolverwaltung GmbH zu kündigen ist, wenn nachträglich Umstände eintreten, die im Zeitpunkt der Bewerbung oder Bestellung des Tabaktrafikanten einen Ausschließungsgrund (§27) dargestellt hätten.

Sehr verwunderlich ist auch eine weitere Bevorzugung des ehemaligen Vorstehers des Landesgremiums der Tabaktrafiken für Kärnten, Herrn Gerhard Bardel aus dem Jahr 1992. In einem Schreiben der Austria Tabak Monopolverwaltungsstelle für Kärnten (Beilage) wird Herrn Bardel jede gewünschte Nebenbeschäftigung und für Frau Marlene Bardel eine Nebenbeschäftigung ausschließlich in der Tabaktrafik auf dem Standort Hoher Platz 36 genehmigt. Laut §36 Abs. 5 TabMG 1996 ist es dem Inhaber eines Tabakfachgeschäftes verboten, eine andere selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben oder ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Die Monopolverwaltung GmbH kann im Einvernehmen mit dem Landesgremium der Tabaktrafikanten befristete Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Eine gleichlautende Bestimmung gab es auch vor dem TabMG 1996.

Dies nehmen die unterfertigten Abgeordneten zum Anlaß und richten an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Sind auch Sie der Ansicht, daß eine Tabaktrafik in einem Einkaufszentrum einen größeren Umsatz erwirtschaftet, als eine Tabaktrafik in einem Bahnhofsbereich und wenn nein, warum nicht?
2. Sind auch Sie der Ansicht, daß der Umsatz einer Tabaktrafik in einem Einkaufszentrum, unabhängig von einem größeren Einzugsbereich, sehr wohl auch zu Lasten des Umsatzes der benachbarten Tabaktrafiken erzielt wird und wenn nein, warum nicht?
3. Erachten Sie durch die Verlegung einer Tabaktrafik von einem Bahnhofsgelände in ein Einkaufszentrum den §24 Abs. 2 TabMG 1996 verletzt?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, was werden Sie dagegen unternehmen?
4. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß die Entscheidung über die Räumungsklage des Pachtobjektes Bahnhofstrafik Wolfsberg - Priel nicht abgewartet und etwa durch einen Verkaufscontainers überbrückt wurde, sondern sofort der Standort in das Einkaufszentrum verlegt wurde?

5. Sind auch Sie der Ansicht, daß der Insolvenzfall der Trafik Sumper ausgenützt wurde, um eine problematische Neuerrichtung einer Trafik in einem Einkaufscenter zu umgehen und statt dessen die Verlegung eines Standortes konstruiert wurde?
Wenn nein, warum nicht und erachten Sie diese Vorgehensweise als gesetzeskonform?
Wenn ja, was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?
6. Wer ist derzeit Inhaber der Tabaktrafik Hoher Platz 24, 9400 Wolfsberg?
7. Wer ist derzeit Inhaber der Tabaktrafik Spanheimerstraße 30, 9400 Wolfsberg?
8. Waren zu irgendeinem Zeitpunkt oder sind Herr und Frau Bardel gleichzeitig Inhaber zweier Tabaktrafiken und wenn ja, wie war (ist) das möglich und was werden Sie dagegen unternehmen?
9. Wurde oben angeführte Genehmigung für Herrn und Frau Bardel hinsichtlich ihrer Nebenbeschäftigung im Einvernehmen mit dem Landesgremium für Kärnten zugelassen, wie dies das Gesetz vorsieht?
10. Wurde die vom Gesetz vorgeschriebene Befristung ausgesprochen?
Wenn ja, wie lange?
Wenn nein, warum nicht und was gedenken Sie gegen diese Vorgehensweise zu unternehmen?
11. War Herr Gerhard Bardel zum Zeitpunkt der Genehmigung jeglicher Nebenbeschäftigung Inhaber einer Tabaktrafik und wenn ja, wie beurteilen Sie die Genehmigung und was werden Sie dagegen unternehmen?
12. War Frau Bardel zum Zeitpunkt der Genehmigung Inhaberin einer Tabaktrafik und wenn ja, wie beurteilen Sie die Genehmigung und was werden Sie dagegen unternehmen?

Beilage konnte nicht gescannt werden!!